



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

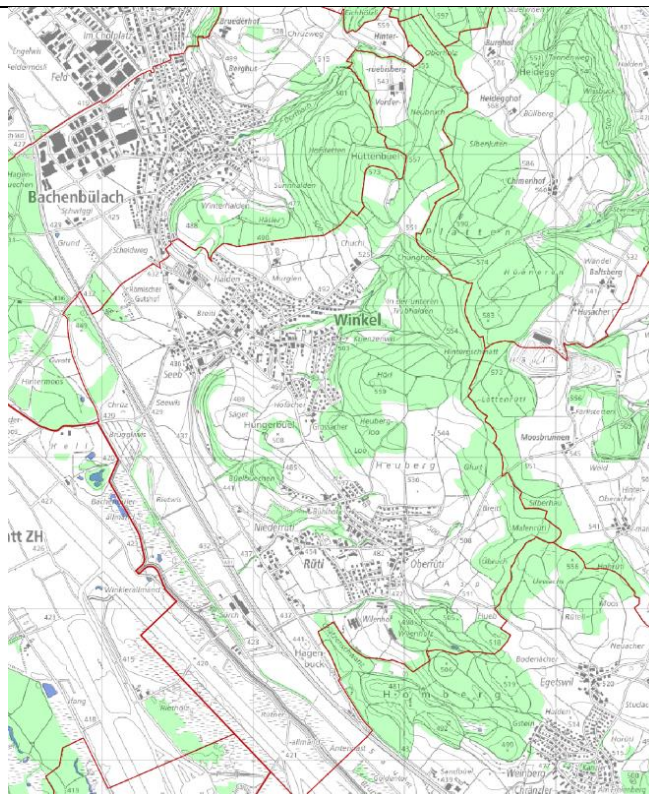
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **0072, Winkel**

Sanierungsregion: **Region Flughafen, FLH-31**

Strassen: **Zürichstrasse, A51**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt



Büro für Raumplanung AG

15. November 2022



Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge | 3 |
| 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 2 | 5 |
| 3. Erleichterungsantrag Abschnitt 3 | 7 |
| 4. Erleichterungsantrag Abschnitt 4 | 9 |
| 5. Erleichterungsantrag Abschnitt 5 | 11 |



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie zur Machbarkeit von baulichen Lärmschutzmassnahmen bestehend aus zwei Beurteilungsplänen vom 10. Oktober 2008 sowie dem dazugehörigen Kurzbericht vom 17. Oktober 2008 wurden die Staatsstrassen von Winkel in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

Abb 1 Auszüge aus Beurteilungsplan Machbarkeit von baulichen Massnahmen

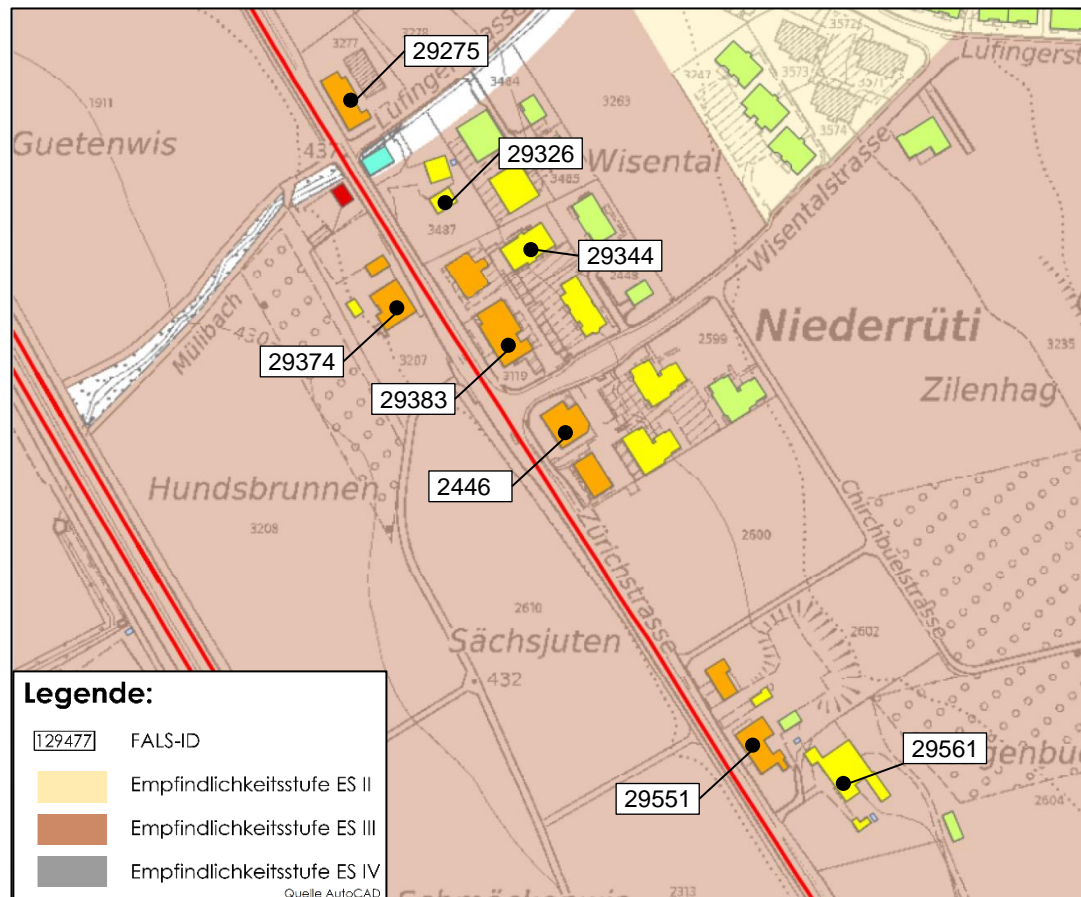


Für den Strassenabschnitt 1 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesem Abschnitt nur Liegenschaften betroffen sind, welche nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten haben.

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie aus dem Oktober 2008 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 V.



| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | Beurteilungspegel Lr | |
|---------|--------------------|---------|-----|----------------------|------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] |
| 29275 | Lufingerstrasse 1 | W | III | 68 | 61 |
| 29424 | Wiesentalstrasse 2 | W | III | 67 | 59 |
| 29326 | Zürichstrasse 21 | W | III | 64 | 57 |
| 29344 | Zürichstrasse 23 | W | III | 61 | 56 |
| 29374 | Zürichstrasse 24 | W | III | 68 | 60 |
| 29383 | Zürichstrasse 25 | W | III | 67 | 60 |
| 29551 | Zürichstrasse 27 | W | III | 69 | 61 |
| 29561 | Zürichstrasse 29 | W | III | 63 | 56 |

Legende:

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.
- Die Wirkung einer Temporeduktion ist aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit am Tag nur bedingt geeignet. Für die Beurteilung einer Temporeduktion von 60 km/h auf 50 km/h ist in diesem Beurteilungsbereich überwiegend das Kriterium „Lage im Siedlungsgebiet“ massgebend. Dieser Abschnitt befindet sich am Siedlungsrand und wird daher nur als bedingt geeignet beurteilt.

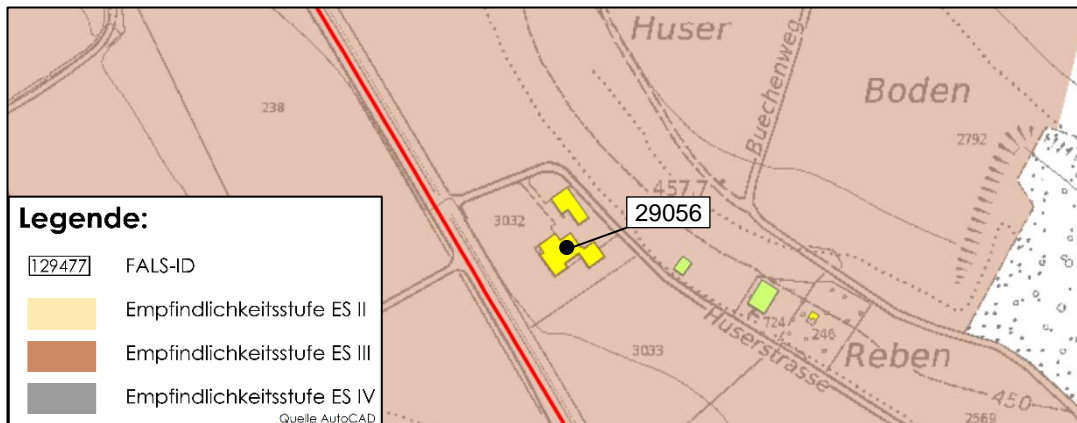
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine rückseitige Erschliessung ist zwar möglich, aber die entsprechenden Kosten unverhältnismässig.
- Die Wohnnutzung in den Obergeschossen kann durch eine Wand mit vertretbarer Höhe nicht geschützt werden. Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die Anforderung an eine LSW, mindestens 2 Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen..

3. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie aus dem Oktober 2008 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | Beurteilungspegel Lr | |
|---------|----------------|---------|-----|----------------------|------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] |
| 29056 | Huserstrasse 2 | W | III | 65 | 58 |

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

IGW überschritten



Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.
- Die Wirkung einer Temporeduktion ist aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit am Tag nur bedingt geeignet. Für die Beurteilung einer Temporeduktion von 60 km/h auf 50 km/h ist in diesem Beurteilungsbereich überwiegend das Kriterium „Lage im Siedlungsgebiet“ massgebend. Dieser Abschnitt befindet sich am Siedlungsrand und wird daher nur als bedingt geeignet beurteilt.

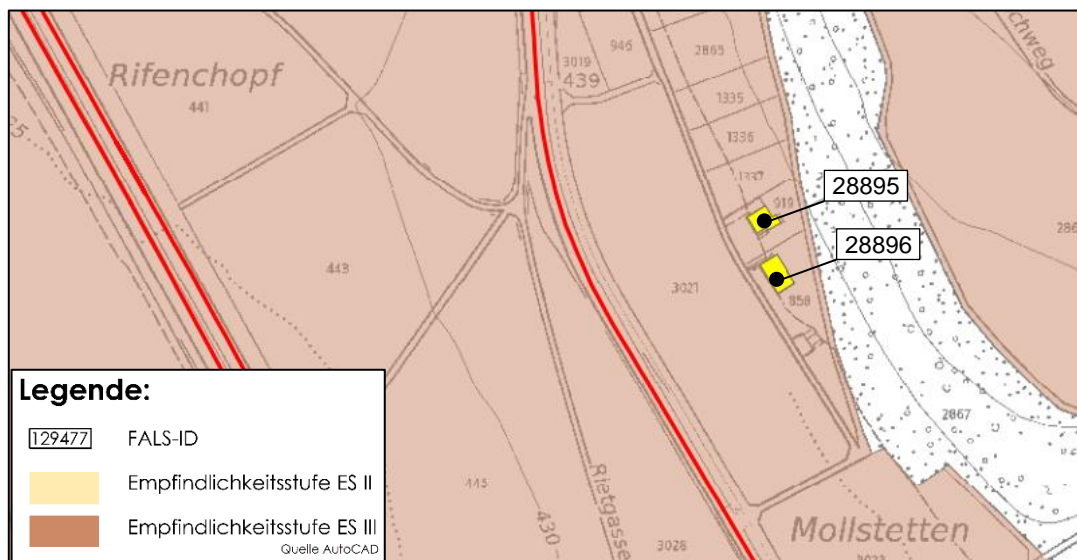
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Der Aufwand zum Schutz einer einzelnen Wohneinheit ist zu gross. Die Anforderung an eine LSW, mindestens 2 Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 4

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie aus dem Oktober 2008 definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | Beurteilungspegel Lr | |
|---------|---------------------|---------|-----|----------------------|------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] |
| 28895 | Seehaldenstrasse 19 | W | III | 61 | 56 |
| 28896 | Seehaldenstrasse 21 | W | III | 63 | 57 |



Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.

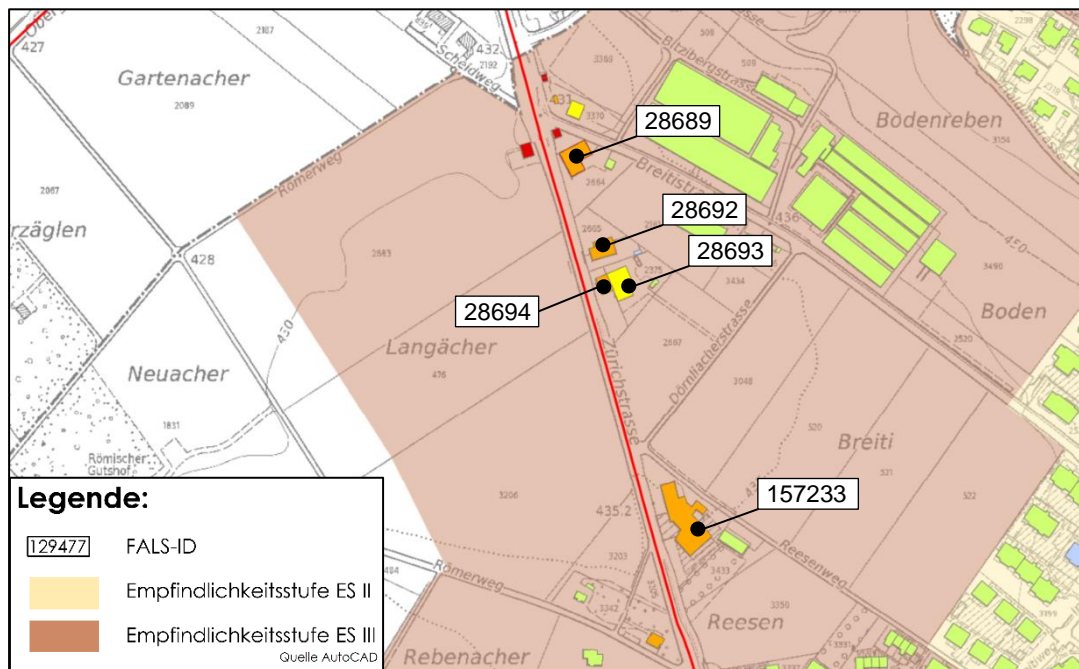
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- In der Vorstudie zur Machbarkeit von Lärmschutzwänden wurde die Wirkung einer Lärmschutzwand als ungenügend ausgewiesen.

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 5

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie aus dem Oktober 2008 definierten „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | Beurteilungspegel Lr | |
|---------|-----------------|---------|-----|----------------------|------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] |
| 28689 | Breitstrasse 2 | W | III | 68 | 58 |
| 28692 | Zürichstrasse 1 | W | III | 67 | 57 |
| 28693 | Zürichstrasse 3 | W | III | 64 | 56 |
| 28694 | Zürichstrasse 5 | W | III | 68 | 58 |
| 157233 | Zürichstrasse 7 | W | III | 66 | 57 |

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2040)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine rückseitige Erschliessung ist zwar möglich, aber die entsprechenden Kosten unverhältnismässig.
- Die Wohnnutzung in den Obergeschossen kann durch eine Wand mit vertretbarer Höhe nicht geschützt werden. Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die Anforderung an eine LSW, mindestens 2 Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen.